

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 32 = 45, 1911, S. 451 - 451

Partsch, J.: *Nicole, Jules, Le procès de Phidias dans
les chroniques d'Apollodore*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

certa pecunia, nämlich den Betrag seiner alten gegen D bestehenden Forderung klagen, und dabei nicht gewärtigen müssen, daß B ihm die faule Forderung gegen den stets zahlungsunfähig gewordenen D durch *delegatio* zurückschiebt! — Und das, weil A im Verhältnis zu einem Dritten, gegen den er aus der Delegation an B etwa Regreßrecht hat, schlechthin, ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des D Regreß nehmen könnte, einfach mit der Behauptung, daß er seine Forderung gegen D aufgegeben habe! M. E. hat Pflüger hier dem Satze „*bonum nomen facit creditor qui admittit debitorem delegatum*“ (D. 17, 1, 26, 2) eine durch nichts gerechtfertigte Ausdeutung gegeben.

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle auf die Ausführungen des Verf. zur *condictio liberationis* noch ausführlich einzugehen. Für die *condictio possessionis* hat Pflüger selbst ein Eingehen nicht für nötig gehalten, da er sich durch Paul Krügers Zustimmung sicher fühlt. Und doch steht seine einstige Deutung von D. 12, 6, 15, 1 auf ganz schwachen Füßen. Auf *praescr. longi temporis* S. 20 ff. ist er nicht eingegangen. Ich glaube heut allerdings an die Interpolation in der Stelle. Aber sie könnte m. E. nur in der Richtung auf Perozzis Versuch begründet werden.

Freiburg i. B.

J. Partsch.

Jules Nicole, *Le procès de Phidias dans les chroniques d'Apollodore*, Genève. librairie Kündig 1910.

Auf einem interessanten Genfer Papyrus, den Nicole als ein Stück aus einer Abschrift von Apollodors *χρονικά* anspricht, ist ein Fragment mit Zeilenresten zutage gekommen, in denen der verdienstvolle Herausgeber Notizen aus dem Leben des Phidias erkennt. Diese Herkunft des Stückes ist in der Diskussion der philologischen Erklärer heut noch stark umstritten. Den Juristen interessiert daran, daß nach den Resten der Prozeß des Phidias, der zu seinem Weggang von Athen führte, andere Beleuchtung als in den Berichten der Historiker zu empfangen scheint. Nach Plutarch, *Vit. Pericl.* c. 31 ist Phidias im Gefängnis in Athen gestorben, offenbar während noch das Verfahren von dem Volksgericht über ihn schwebte. Nur bei Seneca *Controvers.* VIII, 2 war von einer Kautionsrede die Rede, durch welche die Leute von Elis die vorläufige Haftentlassung des Bildhauers erzielten. Wenn Nicole richtig ergänzt, bringt das neue Fragment die Nachricht über eine Kautionssumme von 40 Talenten, gegen deren Erlegung die Haftentlassung des Phidias erfolgt wäre.

Freiburg i. B.

J. Partsch.